

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Erlabrunn

Die Gemeinde Erlabrunn erlässt aufgrund des Artikels 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung

§ 1

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 50.- €.

(2) Für Kampfhunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268)

beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 400.- €.

§ 2

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Erlabrunn, den 18.6.15


(Thomas Benkert)
Bürgermeister